



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11771**
Datum: 13.08.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: FB Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.09.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.09.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beitritt der Stadt Halle (Saale) zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Halle (Saale) zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2014.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen

Produkte:	1.36303	Hilfen zur Erziehung Minderjährige
	1.36304	Hilfen zur Erziehung Volljährige

Im Rahmen der HH-Planung 2014 wurde für diese Produkte eine Einsparung von ca. 1,7 Mio. € aufgenommen.

Abwägung

In dem Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zur überörtlichen Prüfung mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und der sonstigen Jugendarbeit“ sind umfangreiche Prüffeststellungen getroffen worden, die eine fristgerechte Kündigung des Vertragswerkes der Stadt Halle (Saale) bestehend aus der Grundsatzvereinbarung sowie den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zum 31.12.2013 erforderlich machen.

Gleichzeitig empfiehlt der Landesrechnungshof der Stadt einen Beitritt zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt.

Die interne Verwaltungsprüfung ergab, dass dieser Beitritt der Stadt Halle (Saale) eine effektive und effiziente Lösung darstellt, um den Prüffeststellungen gerecht zu werden.

Die Kündigung des erfolgte gemäß § 12 Abs. 2 GV fristgerecht zum 31.12.2013.

Begründung

Die Stadt Halle (Saale) hatte seit 2001 eigenständige Grundsatzvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgeschlossen, welche das gesamte Leistungsspektrum umfassten. Der Rahmenvertrag des LSA war von Beginn an ausschließlich auf die stationären Hilfen ausgerichtet.

Mit der Umsetzung des Fachkonzeptes „Sozialraumorientierte Jugendhilfe“ gab es neue Herausforderungen, die sich in besonderem Umfang auf die Verfahren des Jugendamtes auswirkten.

Insbesondere zur Gestaltung flexibler Hilfen wurden die LQE-Vereinbarungen im Träger- und Sozialraumbezug, nicht im Leistungsbezug (regionale Trägerzuordnung) verhandelt und abgeschlossen.

Die Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes diesbezüglich erfordern insbesondere in Bezug auf das Vertragswerk der Grundsatzvereinbarung -einschließlich der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE)- der Stadt Halle (Saale) ein unverzügliches Handeln. Daher erfolgte die fristgerechte Kündigung.

Diese Feststellungen des Landesrechnungshofes beziehen sich oftmals auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und bemängeln u.a., dass

- die Stadt Halle (Saale) nicht dem Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt beigetreten ist, sondern entgegen der Intention des § 78f SGB VIII eigene Vereinbarungsgrundlagen geschaffen hat, die nicht mit den systematischen Grundlagen des Rahmenvertrags auf Landesebene im Einklang stehen
- den gesetzlichen Intentionen, wonach die Leistungsmerkmale für die Einrichtungen im Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII nach den Leistungskriterien des § 78c SGB VIII zu beschreiben sind, nicht nachvollziehbar entsprochen wurde
- die Stadt aus Rechtssicherheitsgründen und zur Gewährleistung der Hilfen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen eine Prüfung der LQE auf ihre Rechtmäßigkeit vorzunehmen und ggf. neue Verhandlungen der Vereinbarungen einzuleiten hat

Desweiteren sind folgende Gründe für die Beitrittsabsicht ausschlaggebend:

- Dem Rahmenvertrag des LSA sind alle Kommunen und Landkreise beigetreten, insofern wären die Voraussetzungen für Vergleiche mit verschiedenen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gegeben.
- Der Rahmenvertrag des LSA soll überarbeitet werden. Hier kann sich die Stadt Halle (Saale) mit den langjährigen Erfahrungen auf fachlich hohem Niveau aktiv einbringen.

Familienverträglichkeitsprüfung

Da hier lediglich das Verfahren geändert wird, inhaltlich jedoch alle Rechtsansprüche erhalten bleiben, gibt es keine Auswirkungen auf Familien.